

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2025/001/12

Rat der Stadt Laatzen	am 22.05.2025	TOP:
Ausschuss für Gesellschaft, Soziales, Kultur und Sport	am 16.06.2025	TOP:
Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und Feuerschutz	am 17.06.2025	TOP:
Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten	am 19.06.2025	TOP:
Schulausschuss	am 23.06.2025	TOP:
Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen, Digitalisierung	am 24.06.2025	TOP:
Ausschuss Verkehrswende	am 30.06.2025	TOP:
Ortsrat Gleidingen	am 25.08.2025	TOP:
Ortsrat Rethen	am 25.08.2025	TOP:
Ortsrat Ingeln-Oesselse	am 26.08.2025	TOP:
Ortsrat Laatzen	am 26.08.2025	TOP:
Ausschuss für Gesellschaft, Soziales, Kultur und Sport	am 01.09.2025	TOP:
Ausschuss für nachhaltige Stadtentwicklung und Feuerschutz	am 02.09.2025	TOP:
Schulausschuss	am 08.09.2025	TOP:
Ausschuss für Wirtschaft, Vermögen, Digitalisierung	am 09.09.2025	TOP:
Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten	am 11.09.2025	TOP:
Ausschuss Verkehrswende	am 15.09.2025	TOP:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 - Einbringung des Verwaltungsentwurfs durch den Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 (Anlage 1) wird erlassen. Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen werden entsprechend des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt.
2. Das im Haushaltsplan enthaltene Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2029 wird festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilfinanzhaushalt nach § 4 Abs. 6 S. 1 Niedersächsische Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird für die Stadt Laatzen auf 1.000 Euro festgelegt.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.:					

4. Das Haushaltssicherungskonzept wird beschlossen.
5. Die Wertgrenzen, ab der eine Investition im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO als erheblich anzusehen ist und somit ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zu erfolgen hat, wird wie folgt festgelegt:
 - bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen 100.000 Euro
 - bei allen übrigen unbeweglichen Vermögensgegenständen 50.000 Euro
 - bei beweglichen Vermögensgegenständen 10.000 Euro
6. Dem Stellenplan wird zugestimmt.
7. Für Fehlbeträge, die auf die Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine zurückzuführen sind, wird entsprechend des § 182 Abs. 5 i. V. m. 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NKomVG auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 NKomVG im Jahr 2026 verzichtet.
8. Die Ortsräte beschließen den Haushaltsplan (Anlage 2) bezüglich der in § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NKomVG aufgeführten Angelegenheiten. Die Ortsräte wurden gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG rechtzeitig zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 (Anlage 1) angehört.

Sachverhalt:

Zur Begründung wird auf den ausführlichen Vorbericht des Haushaltsplans sowie die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan verwiesen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des endgültigen Haushaltsplanes 2026 und muss vom Rat beschlossen werden. Das Konzept wird zurzeit erarbeitet.

Die Ortsräte sind bei den Haushaltsplanberatungen rechtzeitig anzuhören. Zudem entscheiden sie über die in § 93 NKomVG genannten Angelegenheiten.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurde neben dem Haushaltsplan ein sogenannter „Taschenhaushalt“ im Flyer-Format erstellt, in dem die wichtigsten Informationen zum Haushalt 2026 komprimiert enthalten sind.

Kai Eggert

Anlagen

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
2. Haushaltsplan für 2026 mit u. a.
 - dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und den Teilhaushalten,
 - der integrierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
 - der Übersicht über die Budgets, die Produktgruppen und über den Stand der Schulden und Verpflichtungsermächtigungen,
 - dem Stellenplan
3. Taschenhaushalt 2026